

TARIFBESTIMMUNGEN KAISERAU 2019/20

1. Altersbestimmungen & Tarifuordnung: Ermäßigungen jeder Altersbestimmungen sind ausnahmslos mit Ausweis oder anderen Bestätigungen (z.B. Familienpass oä.) nachzuweisen.

- Kleinkinder: Jahrgänge ab 2014 und jünger (nur in Begleitung eines Elternteils frei)
- Kind: Jahrgänge von 2004 bis 2013
- Jugend: Jahrgänge von 2003, 2002 und 2001
- Student: Jahrgänge 1994 und jünger (Jugendtarif, nur mit gültigem Studentenausweis!)
- Erwachsene: Jahrgänge ab 2000 und älter
- Lehrling: Jahrgänge ab 2001 und jünger (Jugendtarif, nur mit gültigem Lehrlingsausweis!)
- Grundwehrdiener und Zivildienstler: Jugendtarif (nur mit gültigem Ausweis!)
- Invalide: ab 70 % Jugendtarif (nur mit gültigem Ausweis!)

2. Kartenbestimmungen:

- **Zeitkarten:** entsprechend der Gültigkeitszeit (ab der ersten Fahrt und nur an einem Kalendertag) und Altersbestimmung
- **Mehrtageskarten:** entsprechend der Gültigkeitszeit (ab der ersten Fahrt und an aufeinanderfolgenden Tagen) und Altersbestimmung
- **50-Stunden-Karten:** entsprechend der Gültigkeitszeit (50-Stundenkontingent für die in der erworbenen ganzen Saison zum freien Verbrauch) und Altersbestimmung
- **Saisonkarten:** entsprechend der Gültigkeitszeit und Altersbestimmung; Liftsaisonkarten berechtigen auch zur Benützung der Langlaufloipe
- **Kleinkindkarten:** Kleinkinder benötigen eine Kleinkindkarte ausgenommen bei Benützung des Zauberteppichs
- **Kleinkindersaisonkarten:** Kleinkinder benötigen eine Kleinkindersaisonkarte (bei Kauf einer Erwachsenen-saisonkarte erhält das Kleinkind eine Freikarte; nicht gültig auf 50-Stunden-Karten)
- **Skilift Einzelfahrt:** für je eine Fahrt mit dem Schloss- und Brunntallift oder je zwei Fahrten mit dem Schloss- oder Brunntallift
- **Langlaufkarten:** für die Benützung der Langlaufloipe entsprechend der Gültigkeitszeit; Liftkarten berechtigen auch zur Benützung der Loipe
- **Familienskipässe:** Karten für Erwachsene und deren Kinder/Enkelkinder entsprechend der Gültigkeitszeit der jeweiligen Kartenart
- **Gruppenskipässe:** Karten für Gruppen ab 10 Personen entsprechend der Gültigkeitszeit und Altersbestimmung der jeweiligen Kartenart; Ermäßigung gültig nur für Gruppen mit mind. 10 Teilnehmern. Die Anreise mit dem Bus und gemeinsamer, geschlossener Einkauf durch den Reiseleiter erforderlich. Bei Skipässen ist eine gleiche Gültigkeitsdauer Voraussetzung!
- Karten können nicht gesplittet eingelöst werden (z.B.: Tageskarte kann nicht für zwei Halbtageskarten oder Stundenkarten eingelöst werden.). Dies gilt auch bei Gutscheinen!



Kaiserau

3. Skipässe und Saisonkarten: Saisonkarten sind personifiziert und nur mit Foto gültig. Der Skipass ist ein personenbezogener Ausweis, der nicht übertragbar ist. Auf Verlangen unseres Personals hat der Inhaber den Skipass vorzuweisen und seine Identifizierung zu ermöglichen. Nachträglicher Umtausch oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer sind unzulässig. Der Wieder- und Weiterverkauf von Gutscheinen und Skipässen ist ebenfalls verboten. Verlorene Skipässe können wir in der Regel nicht ersetzen. Für vergessene Karten gelten die jeweiligen Verbunds- bzw. Kassarichtlinien – es muss kein Ersatz geleistet werden. Bei Neuausstellung einer vergessenen Kaiserau-Saisonkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 pro Karte eingehoben.

4. Ermäßigungen: Das Kassenpersonal ist an die angekündigten Preise gebunden und nicht verpflichtet, auf Ermäßigungen hinzuweisen. Bei Ermäßigungen ist vor dem Kauf ein entsprechender Ausweis unaufgefordert vorzuweisen.

5. Kontrolle: Der Gast hat die Karte immer bei sich zu tragen. Die Kartenkontrolle erfolgt beim Liftzutritt und stichprobenartig durch Kontrollorgane im gesamten Skigebiet.

6. Missbrauch und Strafe: Jeder Missbrauch des Skipasses (einschließlich der Weitergabe an Dritte, der Angabe von falschen Altersklassen u.a.) hat den Entzug des Skipasses, den Kauf eines Tagesskipasses und eine Pönale in der Höhe des vierfachen Tageskartennormalpreises zur Folge. Außerdem behält sich der Betreiber eine Anzeige wegen des Verdachts auf Erschleichung einer Leistung (§ 149 StGB) bzw. Betrugs (§ 146 StGB) vor.

7. Wieder- und Weiterverkauf: Der Wieder- und Weiterverkauf von Gutscheinen und Skipässen ist ebenfalls verboten. Bei Missbrauch wird der Skipass eingezogen.

8. Versicherung: Nur Gäste mit gültiger Liftkarte genießen einen Versicherungsschutz.

9. Training und Skirennen: Die Absperrung von Pistenabschnitten zu Trainings- oder Rennzwecken bewirkt keine Vergünstigung der Liftkarten.

10. Betriebsstilllegungen: Unvorhergesehene Wettersituationen oder Ereignisse durch höhere Gewalt, welche aus Sicherheitsgründen die Einstellung von Liften oder Absperrungen von Pisten erfordern, bewirken keinen Anspruch auf Rückvergütung der Liftkarte.

11. Verletzungen und Rückvergütung: Unfälle mit Verletzungsfolgen sind uns unverzüglich zu melden. Nur bei einem Unfall des Skipassinhabers mit erheblichen Verletzungsfolgen kann eine Rückvergütung erfolgen, wenn überdies der Skipass mit einem ärztlichen Attest bei einer unserer Kassen hinterlegt wird. Als Benützungszeit gelten die Tage von der Ausstellung des Skipasses bis zur Hinterlegung. Findet die Hinterlegung bis 10:00 Uhr statt, wird dieser Tag nicht angelastet. Für Familienmitglieder des Verletzten wird keine Rückvergütung geleistet. Vorzeitige Abreise, Erkrankung usw. geben keinen Anspruch auf Rückvergütung. Für die Bergung von Verletzten verrechnen wir einen Beitrag von € 120,00.

12. Vorbehalt: Der Skiliftbetreiber behält sich das Recht vor, die Tarifbestimmungen jederzeit zu widerrufen.